

Marktgemeinde Frantschach-St. Gertraud St. Gertraud 1• 9413 St. Gertraud • Bezirk Wolfsberg • Kärnten +43 (0)4352 72 180 • frantschach@ktn.gde.at www.frantschach.gv.at

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Frantschach-St. Gertraud vom 20. Dezember 2024, Zahl: 900-2-3/2023, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2024 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2024)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung von LGBI. Nr. 80/2023, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2024.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge: Aufwendungen:		8.666.100,00 8.509.900,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen: Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	70.000,00 243.000,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€	-16.800

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen: Auszahlungen:	€	10.581.700,00 10.404.200,00	
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:		€	177.500

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:



Marktgemeinde Frantschach-St. Gertraud St. Gertraud 1 · 9413 St. Gertraud · Bezirk Wolfsberg · Kärnten +43 (0)4352 72 180 · frantschach@ktn.gde.at www.frantschach.gv.at

- a) Sämtlicher Personalaufwand (Kontenklasse 5) ist innerhalb eines Abschnitts deckungsfähig.
- b) Bei Voranschlagstellen, zwischen denen ein sachlicher und verwaltungsmäßiger Zusammenhang besteht, sind sämtliche Ausgaben des Sachaufwandes innerhalb eines Abschnittes oder Teilabschnittes in der jeweiligen Kontenklasse gegenseitig deckungsfähig.
- c) Alle Ansätze, deren Mittelverwendung durch zweckgebundene Mittelaufbringung zu decken sind (Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit Ansätze 8500 - 8599) und Betriebe mit Kostendeckungsprinzip (Ansatz 8200) können die veranschlagten Ausgaben im Ausmaß der Mehreinnahmen überschreiten.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 900.000,00

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Verrechnung

Folgende Stundensätze werden für den Wirtschaftshof der Marktgemeinde Frantschach-St. Gertraud festgesetzt:

€ 40,00 Arbeitsleistungen Mitarbeiter: € 30,00 Bagger/LKW € 20,00 Pritsche/Hoflader

> § 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft.

er Bürgermeister:

Günther Vallant